

# Schutzkonzept der Kindertagesstätte Villa Kunterbunt in Kirchberg

(Stand April 2023)



An der Freyung 2a

84178 Kröning

# Gliederung

## **1. Vorwort / Unser Leitbild**

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

2.1 Bundeskinderschutzgesetz von 2012

2.2 SGB VIII

2.3 Aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

## **3. Formen der Gewalt**

## **4. Risikoanalyse**

## **5. Prävention**

5.1 Einstellungsverfahren

5.2 Weitere Maßnahmen

5.3 Schutzvereinbarung

5.4 Partizipation

5.5 Sexualerziehung

5.6 Beschwerdemanagement

5.7 Fortbildungen

## **6. Krisenleitfaden**

## **7. Anlaufstellen und Ansprechpartner**

## **8. Anhang**

- Selbstverpflichtungserklärung

## **9. Quellenangaben**

## 1. Vorwort / Unser Leitbild



Jedes Kind befindet sich an seiner *ganz persönlichen Wegstelle* des Lebens, begleitet von seinen Eltern und seiner Familie, wenn es zu uns in die Einrichtung kommt. An dieser Stelle möchten *wir als Wegbegleiter* zur Familie hinzukommen. Wir möchten das Kind ein Stück seines Weges – und auch seine Eltern – **BEGLEITEN**, mit ihnen gehen, unterstützen.

Auf diesem Weg ist es uns sehr wichtig, jedem einzelnen Kind den bestmöglichen Schutz zu gewähren. Wir wollen sicherstellen, dass es den Kindern in unserer Einrichtung gut geht und es ihnen an nichts fehlen wird. Um diesem Ziel näher zu kommen, haben wir ein Konzept entwickelt, um Kinder vor Übergriffen zu schützen und die Mitarbeiter zu sensibilisieren.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

### 2.1 Bundeskinderschutzgesetz von 2012

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt den umfassenden, aktiven Kinderschutz in Deutschland. Es basiert auf den beiden Säulen *Prävention* und *Intervention*.

### 2.2 SGB VIII

- ❖ § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- ❖ § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- ❖ § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- ❖ § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
- ❖ § 72 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

### 2.3 Aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 24 – Rechte des Kindes

1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

### 3. Formen von Gewalt

Gewalt kann stattfinden zwischen:

- ❖ Eltern – Kind
- ❖ Erwachsener – Kind
- ❖ Kind – Kind
- ❖ Personal

Gewalt kann folgende Formen annehmen:

- ❖ Seelische Gewalt (Erniedrigung, Demütigung, Beschämung ...)
- ❖ Körperliche Gewalt (körperliche Bestrafung, Isolation ...)
- ❖ Körperliche Vernachlässigung (Verweigerung von Körperpflege, Ignorieren von Grundbedürfnissen)
- ❖ Sexualisierte Gewalt
- ❖ Nichtbeachten von Warnsignalen
- ❖ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Alle Formen der Gewalt können offen und sofort erkennbar sowie versteckt und subtil auftreten. Um ein sicherer Ort für die Kinder zu sein, wurde ein institutionelles Schutzkonzept erarbeitet, das sowohl Maßnahmen der Prävention als auch der Intervention im Falle von Fehlverhalten und Gewalt verbindlich festlegt.

### 4. Risikoanalyse

Wir haben geprüft, welche Risiken oder Schwachstellen in unserer täglichen Arbeit die Ausübung von Gewalt ermöglichen könnten.

Wir sind uns bewusst, dass Gewalt in jeglicher Form nur von Personen ausgehen kann. Räume können lediglich Situationen begünstigen.

- **Personen**, die mit den Kindern in Kontakt kommen
  - Personal
  - Therapeuten
  - Eltern, Großeltern
  - Reinigungspersonal
  - Praktikanten
  - Frühförderung
  - Geschwister
  - Hausmeister

- **Krippe**
  - Bringzeiten (geöffnete Haustüre)
  - An- und Ausziehsituationen
  - Pflege- und Hygienesituationen
  - Essenszeiten
  - Schlafzeiten
  - Kuscheleinheiten
  - Interaktion der Kinder untereinander
  
- **Kindergarten / Naturgruppe**
  - Bringzeiten (geöffnete Haustüre)
  - An- und Ausziehsituationen
  - Pflege- und Hygienesituationen
  - Essenszeiten
  - Kuscheleinheiten
  - Angebotszeiten
  - Interaktion der Kinder untereinander
  - Naturgruppe: nicht eingefriedeter Spielbereich

## 5. Prävention

### 5.1 Einstellungsverfahren

Bereits im Einstellungsgespräch kommen die Maßnahmen bei Gewalt gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte zur Sprache.

Einstellungsvoraussetzung ist die Vorlage eines aktuellen Erweiterten Führungszeugnisses. In regelmäßigen Abständen muss jeder Mitarbeiter das Führungszeugnis erneut vorlegen.

### 5.2 Weitere Maßnahmen

Es werden jährlich Belehrungen zum § 8a SGB durchgeführt und dokumentiert.

Darüber hinaus unterzeichnet jeder unserer Mitarbeiter eine Selbstverpflichtungserklärung. In diesem sind unsere Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang untereinander festgelegt.

So werden die Spielräume für Täter eingeschränkt und Mitarbeitende vor falschem Verdacht geschützt.

Besonders wichtig ist es, Fehlverhalten und Gewalt gegen Kinder soweit wie möglich präventiv zu verhindern. Deshalb reflektieren wir unser Handeln immer wieder neu, versuchen, Fehler zu korrigieren und daraus zu lernen.

### 5.3 Schutzvereinbarung für sensible Situationen

- ❖ Grundsätzliche Haltung gegenüber dem Kind
  - Wir unterliegen der Schweigepflicht
  - Wir beachten den Datenschutz, besonders im Hinblick auf Fotos
  - Wir bevorzugen keine Kinder und behandeln alle gleich
  - Wir schaffen für das Kind eine vertrauensvolle und herzliche Atmosphäre
  - Wir bieten den Kindern verschiedene Handlungsmöglichkeiten an
  
- ❖ Gestaltung von Nähe und Distanz
  - Bei Bedürfnis nach körperlicher und emotionaler Zuwendung des Kindes bieten wir diese professionell an
  - Körperbetonte Kontaktaufnahmen gehen von Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand des Kindes
  - Wir unterstützen die Kinder, eigene körperliche und emotionale Grenzen klar und selbstbewusst zu kommunizieren
  - Wir respektieren die Grenzen der Kinder und übernehmen eine Vorbildfunktion
  
- ❖ Schutz der Intimsphäre
  - Achtung und Respekt vor der individuellen Persönlichkeit jedes Kindes
  - Wünsche der Kinder nach Bezugspersonen in Pflegesituationen werden berücksichtigt
  - Pflegesituationen finden in geschützten Räumen statt
  - Je nach Entwicklungsstand ziehen sich die Kinder selbständig um
  - Intimsphäre bei Toilettenbesuchen wird gewahrt – Hilfe wird angeboten

## 5.4 Partizipation

Partizipation bedeutet Beteiligung im Sinne von Mitbestimmung, Mitgestaltung und Mitwirkung. Sie gründet auf Partnerschaft und Dialog und beinhaltet die Mit- und Selbstbestimmung des Kindes.

Partizipation ist ein Recht der Kinder und schließt die Verpflichtung der Erwachsenen, Kinder zu beteiligen und ihr Interesse für Beteiligung zu wecken, ein.

Die Beteiligung der Kinder dient sowohl der individuellen Entwicklung jedes Kindes, aber auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch. Somit ist Partizipation ein wesentlicher Aspekt von Prävention.

## 5.5 Sexualerziehung

Die Sexualpädagogik ist Teil des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes und ist somit ein fester Bestandteil unseres pädagogischen Alltags. Das kann z. B. beim Toben und Kräfteressen in der Turnhalle sein, bei einer gegenseitigen Rückenmassage oder bei Rollenspielen.

Zusätzliche Angebote, wie z. B. Gesprächskreise, Lieder, Bilderbücher ... unterstützen das Ganze und zeigen unsere erzieherische Haltung:

- Jedes Kind soll sich wohl fühlen
- Jedes Kind wird geachtet und akzeptiert
- Jedes Kind darf über seinen Körper selbst bestimmen
- Schamgefühl ist in Ordnung und wird berücksichtigt
- Unangenehmes darf verweigert werden
- Wir sind offen und sensibel für Signale der Kinder und deren Körpersprache



## 5.6 Beschwerdemanagement

In unserer Einrichtung haben alle Beteiligten das Recht, sich mit ihren Anliegen, Wünschen und Beschwerden einzubringen und ernst genommen zu werden.

### Möglichkeiten der Kinder

- Gemeinsame Gespräche in der Kreissituation
- Gespräch in der Zweiersituation
- Interaktionen im Freispiel

### Möglichkeiten der Eltern

- Elterngespräche mit Terminvereinbarung
- Tür- und Angelgespräche
- Elternabend
- Elternbeiratssitzungen (mit Vertreter von Kindergarten, Naturgruppe und Krippe)
- 1-mal jährliche Elternbefragung

### Möglichkeiten des pädagogischen Personals

- Gespräche im Gruppenteam
- Gesamtteamsitzungen
- Teamtage / Teamfortbildungen
- Mitarbeitergespräche
- Regelmäßiger Austausch mit dem Träger

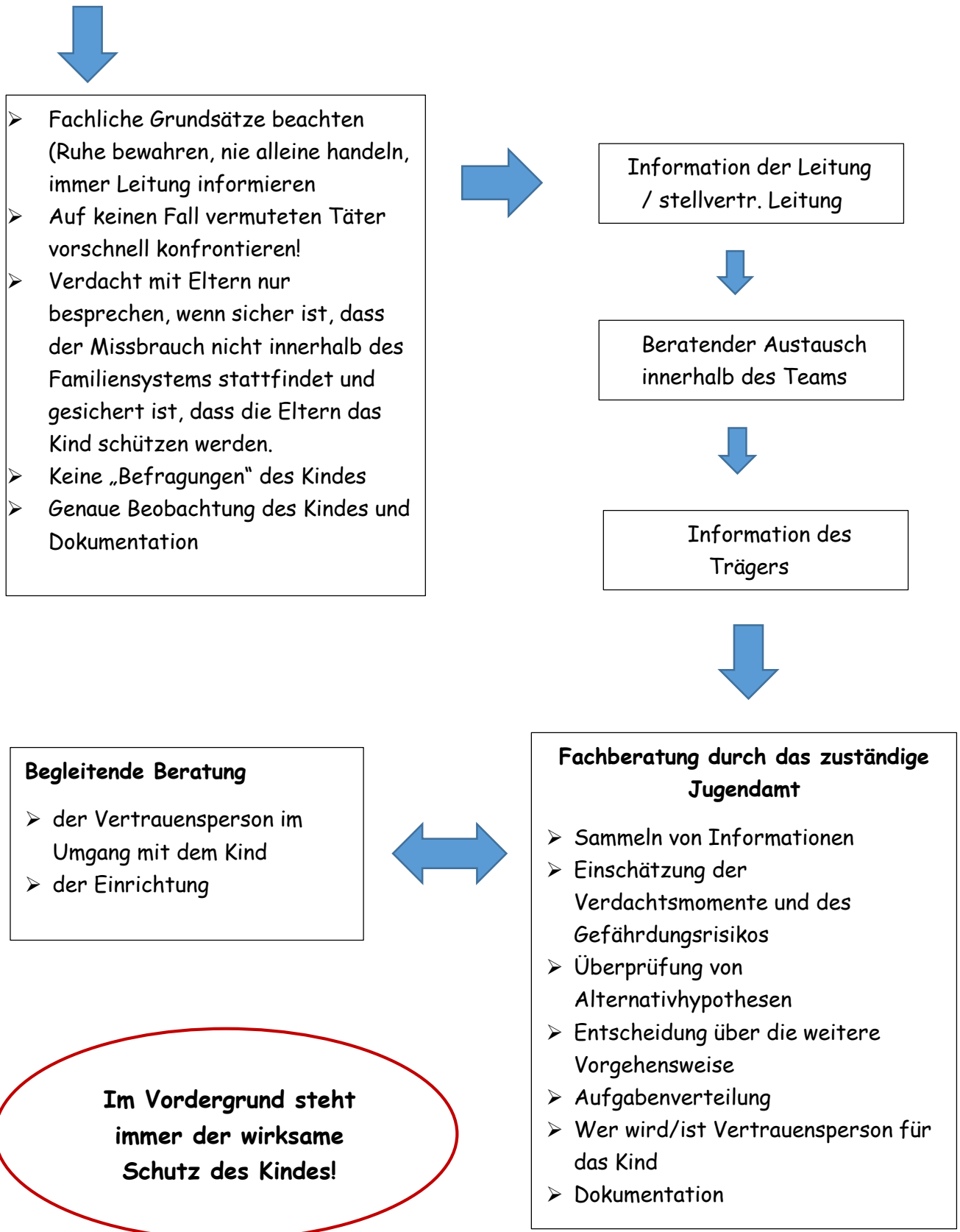
## 5.7 Fortbildungen

Wir sind bestrebt, unser Personal ständig fortzubilden. Dazu stehen in der Regel jährlich jedem Mitarbeiter bis zu fünf Fortbildungstage zur Verfügung (die Kosten dafür werden vom Träger übernommen).

Auf diesem Weg wurden bereits zwei Mitarbeiterinnen zur KINDERSCHUTZ-FACHKRAFT weitergebildet.

## 6. Krisenleitfaden/Handlungsleitfaden

### Vorgehen der Kindertagesstätte bei Verdacht auf (sexuellen) Missbrauch von Kindern



## 7. Anlaufstellen und Ansprechpartner

- Träger  
Gemeinde Kröning  
Erster Bürgermeister Konrad Hartshauser  
Rathausplatz 2  
84175 Gerzen  
Tel: 08744 / 960413  
[konrad.hartshauser@gerzen.de](mailto:konrad.hartshauser@gerzen.de)
  
- Kreisjugendamt Landshut  
Sonnenring 14  
84032 Altdorf  
Tel: 0871 / 408-4700  
[kreisjugendamt@landkreis-landshut.de](mailto:kreisjugendamt@landkreis-landshut.de)
  
- Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle  
Gestütstraße 4a  
84028 Landshut  
Tel: 0871 / 8051-139  
[info@erziehungsberatung-landshut.de](mailto:info@erziehungsberatung-landshut.de)
  
- Kinderschutzbund Kreisverband Landshut  
Schützenstr. 2  
84028 Landshut  
Tel: 0871 / 24687  
[info@kinderschutzbund-la.de](mailto:info@kinderschutzbund-la.de)
  
- Kummer-Nummer  
Tel: 0800-1110333 (für Kinder)  
Tel: 0800-1110550 (für Eltern)
  
- Notruf  
110 - Polizei

## 8. Anhang

### Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in der Kindertagesstätte VILLA KUNTERBUNT Kirchberg

Ich halte mich zum Wohl der Kinder, Eltern und Mitarbeitenden an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich kenne und beachte die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung an Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
3. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
4. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
5. Ich unterstütze Mädchen und Jungen in ihrer individuellen Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehören auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
6. Mit der mir von Eltern übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich missbrauche niemals meine Rolle als Mitarbeitende für sexuelle Kontakte zu den Kindern.
7. Ich verzichte auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
8. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit dieser Selbstverpflichtungserklärung und dem gesamten Schutzkonzept nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wende ich mich immer an die Vorgesetzten. Der Ablaufplan bei (sexueller) Übergriffigkeit oder vermutetem (sexuellem) Übergriff von Mitarbeitenden in unserer Kindertagesstätte ist mir bekannt und wird eingehalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## 9. Quellenangaben

In Zusammenarbeit mit dem Team der KiTa VILLA KUNTERBUNT wurde dieses Schutzkonzept erarbeitet.

Quellen:

- Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags (Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)
- Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Artikel 24 Rechte des Kindes
- Bundeskinderschutzgesetz von 2012 Artikel 24
- Sozialgesetzbuch §§ 8a, 8b, 45, 47, 72 SGB VIII
- Konzeption der VILLA KUNTERBUNT Kirchberg